

FREIER DIENSTVERTRAG

IHRE ANSPRÜCHE, RECHTE
UND PFLICHTEN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN


GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Wir wollen Arbeit, von der die Menschen auch leben und sich etwas leisten können.

FREIER DIENSTVERTRAG

IHRE ANSPRÜCHE, RECHTE
UND PFLICHTEN

Was ist ein freier Dienstvertrag? Wodurch unterscheidet er sich vom Arbeitsvertrag und von einem Werkvertrag? Und welche Ansprüche haben Sie als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer? In diesem Ratgeber finden Sie wichtige Informationen rund um den freien Dienstvertrag.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

Inhalt

1 Was ist ein freier Dienstvertrag?	4
2 Welche sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche haben Sie?	7
3 Welche Steuern sind zu bezahlen?	14
4 Was gilt bei Studium oder Schwangerschaft?	18
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis	22
Stichwortverzeichnis	22

Was ist ein freier Dienstvertrag?

Unterschiede zum Arbeits- und Werkvertrag

Es gibt keine gesetzliche Definition für den freien Dienstvertrag, aber klare Unterschiede zum Arbeits- und Werkvertrag.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS EIN FREIER DIENSTVERTRAG BEDEUTET.

Unterschiede zum Arbeits- und Werkvertrag

Der freie Dienstvertrag lässt sich nicht in einem Satz erklären. Es gibt auch keine gesetzliche Definition dafür. Was es gibt, sind einige grundsätzliche Eigenschaften. Sie unterscheiden den freien Dienstvertrag von Arbeits- und Werkverträgen.

**ACH
TUNG**

Achten Sie genau darauf, was Sie unterschreiben. Denn manchmal benennt die Dienstgeberseite aus Eigeninteresse einen Vertrag bewusst falsch.

Entscheidend für die Art des Vertrages ist nicht die formale Bezeichnung, sondern sein Inhalt. Der Gesetzgeber spricht hier von seinem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“.



Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 539a

(1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z. B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag

Unterzeichnen Sie einen freien Dienstvertrag, gehen Sie ein Dauerschuldverhältnis ein. Sie verpflichten sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, eine festgelegte Dienstleistung zu erbringen. Dafür bekommen Sie ein Entgelt.

Der Hauptunterschied zum Arbeitsvertrag liegt im Fehlen der „persönlichen Abhängigkeit“.

In einem freien Dienstverhältnis regeln Sie selbst den Ablauf Ihrer Arbeit. Und nicht Ihre Dienstgeberin oder Ihr Dienstgeber.

Das heißt, Sie bestimmen die Arbeitszeit und den Arbeitsort selbst. Sie arbeiten weisungsfrei.

**ACH
TUNG**

Ein freier Dienstvertrag kann auch vorliegen, wenn er nicht alle Kriterien erfüllt. Unterrichten Sie in einer Schule, sind Zeit und Ort beispielsweise fix.

Ob Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag entscheidet die Gesamtbeurteilung. Überwiegen die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit, handelt es sich um einen Arbeitsvertrag.

Werkvertrag oder freier Dienstvertrag

Unterschreiben Sie einen Werkvertrag, verpflichten Sie sich zur Herstellung eines festgelegten Werkes ohne Mängel. In der Regel bis zu einem bestimmten Termin. Ihre Auftraggeberin oder Ihr Auftraggeber verpflichtet sich, Ihr Werk anzunehmen und zu bezahlen.

Der Unterschied zum Dienstvertrag liegt vor allem darin, dass Sie ein Ergebnis und damit den Erfolg der Leistung garantieren.

zB

Bernd Kirschholz ist Tischler und soll für Hilde Schmöcker ein Bücherregal zimmern. Herr Kirschholz garantiert Frau Schmöcker ein Ergebnis: das fertiggestellte Bücherregal. Es handelt sich also um einen Werkvertrag.

Bei einem Werk muss es sich nicht unbedingt um einen körperlichen Gegenstand handeln. Es kann zum Beispiel auch ein Computerprogramm oder eine Beratung sein.

Das heißt:

- Im Rahmen eines Werkvertrages erhalten Sie eine erfolgsbezogene Entlohnung. In einem freien Dienstvertrag ist sie leistungsbezogen
- Im freien Dienstvertrag schulden Sie eine dauerhafte Leistung. Im Werkvertrag die mängelfreie Fertigstellung eines klar festgelegten Werkes

Welche sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche haben Sie?

Ihre sozialrechtlichen Ansprüche

Bei der Sozialversicherung, Abfertigungsansprüchen und Insolvenz-entgelt sind Sie unselbstständig Erwerbstätigen gleichgestellt.

Ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche

Im freien Dienstverhältnis haben Sie keinen Anspruch auf Urlaub, Überstundenzuschlag, Elternkarenz und andere arbeitsrechtliche Standards.

2

LESEN SIE HIER, WORAUF SIE BEI EINEM
FREIEN DIENSTVERTRAG ACHTEN MÜSSEN.

Ihre sozialrechtlichen Ansprüche

Die sozialrechtlichen Regelungen des freien Dienstvertrages und des Arbeitsvertrages sind sich sehr ähnlich. Sie haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Krankengeld, Arbeitslosengeld und auf Insolvenz-Entgelt. Ebenso bekommen Sie 8 Wochen vor und nach der Geburt eines Kindes das einkommensabhängige Wochengeld.

Wie hoch ist die Sozialversicherung?

Wie viel Sie in einem freien Dienstverhältnis Sozialversicherung bezahlen, hängt von der Höhe Ihres monatlichen Entgelts ab.

Sie verdienen unter der Geringfügigkeitsgrenze

In diesem Fall muss Sie Ihre Dienstgeberin oder Ihr Dienstgeber vor dem Beginn Ihrer Tätigkeit bei der Unfallversicherung anmelden. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt mit Stand 2024 bei 518,44 Euro. Achtung: Sie sind weder kranken- noch pensionsversichert.

TIPP

Selbstverständlich können Sie sich freiwillig kranken- und pensionsversichern. Fragen Sie Ihre zuständige Krankenversicherung.

Ihr Einkommen übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze

Dann muss Sie die Dienstgeberseite bei der zuständigen Krankenkasse anmelden und folgende Abgaben abführen:

Dienstgeberanteil vom Bruttoentgelt:

- Krankenversicherung 3,78 %
- Unfallversicherung 1,1 %
- Pensionsversicherung 12,55 %
- Arbeitslosenversicherung 2,95 %
- Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz-Zuschlag (IESG) 0,10 %

Dienstnehmeranteil von Ihrem Bruttoentgelt:

- Krankenversicherung 3,87 %
- Pensionsversicherung 10,25 %
- AK Umlage 0,5 %
- Arbeitslosenversicherung 2,95 % bei einem Einkommen über 2.306 Euro brutto monatlich

Verdienen Sie weniger als 2.306 Euro brutto im Monat, gilt in der Arbeitslosenversicherung folgende Regelung:

Arbeitslosenversicherungsbeiträge	
Bruttogehalt bis	AV Beiträge
€ 1.951,00	0 %
€ 2.128,00	1 %
€ 2.306,00	2 %

Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil decken alle Ihre Ansprüche in den einzelnen Versicherungsbereichen ab. Es besteht kein Unterschied zu den Leistungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Mit einer Ausnahme:



Im Krankheitsfall bekommen Sie in den ersten 3 Tagen kein Geld. Denn ein freier Dienstvertrag verpflichtet die Dienstgeberseite nicht zur Entgeltfortzahlung. Ab dem 4. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie Krankengeld.

Wann bekommen Sie Arbeitslosengeld?

In einem freien Dienstverhältnis bekommen Sie unter den gleichen Bedingungen Arbeitslosengeld wie unselbstständig Erwerbstätige. Sie müssen ...

- arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein,
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen,
- und die Anwartschaft erfüllen.

Die Anwartschaft erfüllen Sie dann, wenn Sie in den letzten 24 Monaten insgesamt 52 Wochen gearbeitet haben. Man spricht hier von der Rahmenfrist. Ihr Entgelt muss dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten haben.

Sind Sie unter 25 Jahre alt, entsteht Ihr Anspruch früher. Sie müssen nur 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben.

Sie haben bereits einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – Arbeitslosengeld, Karenzgeld, Bildungsteilzeit oder Weiterbildungsgeld – bezogen? Dann reicht es aus, wenn Sie in den letzten 12 Monaten zumindest 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Arbeiten während der Arbeitslosigkeit

Sie dürfen während Ihrer Arbeitslosigkeit einer Beschäftigung nachgehen, wenn Ihr monatliches Bruttohonorar die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Das Gleiche gilt für die Zeit, in der Sie Notstandshilfe beziehen.



Sie bekommen kein Arbeitslosengeld und keine Notstandshilfe, wenn Sie nebenbei selbstständig arbeiten, und aufgrund Ihrer Tätigkeit in der Pensionsversicherung der Selbstständigen pflichtversichert sind.



In der Arbeitslosigkeit dürfen Sie nicht zumutbare Beschäftigungen ablehnen. Eine Stelle als freie Dienstnehmerin oder Dienstnehmer gilt als nicht zumutbar.

Deshalb darf Ihnen das Arbeitsmarktservice (AMS) ein freies Dienstverhältnis nur auf freiwilliger Basis anbieten. Lehnen Sie es ab, bleibt Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld aufrecht.

Ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche

Anders als im Sozialrecht sind Sie arbeitsrechtlich mit einem freien Dienstvertrag den unselbstständigen Erwerbstätigen nicht gleichgestellt.



Seit Jahren kämpfen ÖGB und Arbeiterkammer für eine arbeitsrechtliche Gleichstellung von Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag. Gegen die Widerstände der Wirtschaft fordern wir auch weiterhin in aller Deutlichkeit die Beseitigung dieser ungerechten Schlechterstellung.

Keine garantierten Mindeststandards

In einem Arbeitsvertrag gelten automatisch eine Reihe von gesetzlich und kollektivvertraglich geregelten Mindeststandards:

- 5 Wochen Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

ACHTUNG

Beim freien Dienstvertrag gelten diese Standards nicht automatisch. Gültig ist, was Sie vertraglich vereinbart haben. Auch dann, wenn das unter den Mindeststandards liegt.

Achtung Kündigungsfrist

Seit 1. Oktober 2021 sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 1159 ABGB analog anzuwenden. Das bedeutet: Die Kündigungsfristen und -termine wurden an jene der Angestellten angepasst.

TIPP

Achten Sie bitte darauf, dass Sie gemäß ABGB bei einer unberechtigten Entlassung oder bei einem berechtigten Austritt Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung haben.

Erleichterungen im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) regelt den Ersatz von Schäden, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bei der Leistungserbringung der Arbeitgeberseite oder einem Dritten zufügt.

Dieses Gesetz gilt auch für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer, wenn sie unter arbeitnehmerähnlichen Bedingungen arbeiten.

zB

Frau Magdalena Strom ist Elektrikerin und arbeitet als freie Dienstnehmerin regelmäßig bei der Firma Volt. Weil sie bei einer äußerst kniffligen Reparatur einer Maschine ein Kabel falsch angeschlossen hat, kommt es zu einem Kurzschluss. Dadurch stehen die Maschinen für 2 Stunden still. Die Firma erleidet deshalb einen finanziellen Schaden.

Weil Frau Strom hier nur einen entschuldbaren Fehler begangen hat, haftet sie als freie Dienstnehmerin für den Schaden nicht.

Entschuldbar ist der Fehler deshalb, weil man Frau Strom nur ein geringfügiges Versehen vorwerfen kann. Nur außerordentlich aufmerksame Menschen hätten den Fehler vermeiden können.

Warum das Arbeitszeitgesetz für Sie nicht gilt

Die freie Zeiteinteilung spielt für das Zustandekommen eines freien Dienstvertrages eine entscheidende Rolle. Deshalb gibt es für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer weder Arbeitszeit-Höchstgrenzen noch Zuschläge für Überstunden. Somit gilt das Arbeitszeitgesetz für Sie nicht.

Sichern Sie Ihren Urlaub vertraglich ab

In einem freien Dienstverhältnis haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder auf eine Urlaubersatzleistung. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Urlaubsanspruch im Vertrag genau zu regeln.

TIPP

Ist in Ihrem Vertrag kein bezahlter Urlaub vorgesehen, sollten Sie auf einen entsprechend höheren Lohn bestehen.

Haben Sie Anspruch auf eine Abfertigung?

Ja! Denn die Dienstgeberseite zahlt für Sie einen Abfertigungsbeitrag an die Krankenkasse. Er beträgt 1,53 Prozent Ihres Bruttoentgelts. Die Krankenkasse leitet den Betrag an die Betriebliche Vorsorgekasse Ihrer Dienstgeberin oder Ihres Dienstgebers weiter.



Die Dienstgeberseite muss auch Abfertigungsbeiträge für Sie bezahlen, während Sie den Präsenz- oder Zivildienst leisten oder Kranken- bzw. Wochengeld beziehen. Bekommen Sie Kinderbetreuungsgeld, dann bezahlt der Familienlasten-Ausgleichsfond (FLAF) Ihre Abfertigungsbeträge.

Beenden Sie Ihr freies Dienstverhältnis, können Sie unter 2 Bedingungen die Auszahlung der angesparten Abfertigung verlangen:

- Für Sie müssen in Summe mindestens 3 Jahre eingezahlt worden sein. Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Dienstgeberinnen und Dienstgebern werden zusammengezählt
- Sie dürfen das Dienstverhältnis nicht selbst gekündigt haben

Wenn Sie diese Bedingungen nicht erfüllen, bleibt das Geld auf dem Konto. Und zwar so lange, bis Sie bei einer späteren Beendigung eines freien Dienstverhältnisses diese Kriterien erfüllen. Der späteste Zeitpunkt ist Ihr Übertritt in die Pension.

Bei Insolvenz des Dienstgebers schützt Sie das Gesetz

Als freie Dienstnehmerin oder freier Dienstnehmer sind Sie vor dem Verlust offener Entgeltforderungen geschützt. Dafür sorgt das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG). Zahlt die Dienstgeberseite Ihr Entgelt wegen Insolvenz nicht mehr aus, können Sie es vom IESG verlangen.

Welche Steuern sind zu bezahlen?

Einkommens- und Umsatzsteuer

Abhängig von der Höhe Ihres Einkommens müssen Sie Einkommenssteuer und Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

3

LESEN SIE HIER, AB WELCHER GRENZE SIE
EINKOMMENSSTEUER- UND UMSATZSTEUERPFLICHTIG SIND.

Einkommens- und Umsatzsteuer

Wenn Sie in einem freien Dienstverhältnis arbeiten, gelten Sie als Unternehmerin oder Unternehmer. Sie bekommen vom Finanzamt eine Steuernummer und unterliegen ab einer gewissen Grenze der Einkommen- und der Umsatzsteuer.

Einkommenssteuer ab 12.816 Euro

Sobald Ihr Einkommen aus betrieblicher Tätigkeit 12.816 Euro (2023: 11.693 Euro) im Jahr übersteigt, bezahlen Sie Einkommenssteuer. Haben Sie auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, liegt die Grenze bei 13.981 Euro (2023: 12.756 Euro). Unter Einkommen versteht man den Gewinn.

**ACH
TUNG**

Im Unterschied zu den Sozialversicherungsbeiträgen führen Sie die Einkommenssteuer selbst an das Finanzamt ab. Dazu müssen Sie eine Einkommenssteuererklärung abgeben.

Für die **Einkommenssteuererklärung** benötigen Sie das Formular E 1 und die Beilage E 1a oder E 1a-K. Alle Formulare erhalten Sie beim Finanzamt oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen auf www.bmf.gv.at

Abgabefristen für die Steuererklärung:

- 30. April des Folgejahres
- 30. Juni des Folgejahres bei Übermittlung über FinanzOnline

Zu versteuern ist immer der Gewinn. Also die Einnahmen abzüglich der Ausgaben.

Wie hoch ist Ihre Einkommenssteuer?

Die Berechnungsbasis der Einkommenssteuer ist der Gewinn eines Kalenderjahres. Sie errechnen den Gewinn mithilfe einer Einnahmen-Ausgabenrechnung. Dabei ziehen Sie die Betriebsausgaben von den Einnahmen ab. Was überbleibt, ist der Gewinn. Von diesem wird noch vom Finanzamt der Gewinnfreibetrag in Höhe von 15 Prozent – maximal aber 4.500 Euro pro Jahr – abgezogen. Ab 2024 wird der Maximalbetrag auf 4.950 Euro erhöht.

Was sind Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die Sie für die Erfüllung Ihres freien Dienstverhältnisses benötigen. Z.B.:

- Fahrtkosten o. 50 Prozent der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Arbeitsmittel wie Computer, Werkzeug ...
- Internet und Telefon
- Fachliteratur

Die von Dienstgeberseite einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zählen ebenfalls zu den Betriebsausgaben.



Wenn Ihnen das Sammeln von Rechnungen zu mühsam ist oder Sie nur geringe Ausgaben haben, können Sie die Basispauschalierung in Anspruch nehmen:

- 6 Prozent des Netto-Umsatzes¹ für Einkünfte aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher oder unterrichtender Tätigkeit

¹ Unter Netto-Umsatz versteht man die Einnahmen ohne Umsatzsteuer.

- 12 Prozent für alle anderen Einkünfte

Anstelle der Basispauschalierung können Sie auch die Kleinunternehmerpauschalierung geltend machen. Voraussetzung dafür: Sie überschreiten die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer um nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr.

Umsatzsteuer ab 35.000 Euro

Beträgt Ihr Jahresumsatz mehr als 35.000 Euro netto, müssen Sie die Umsatzsteuer in Ihren Honorarnoten ausweisen und an das Finanzamt abführen. Umgekehrt dürfen Sie sich bei Ihren Ausgaben die Vorsteuer abziehen.

Darunter gilt die Kleinunternehmer-Regelung

Liegt Ihr Umsatz unter der 35.000 Euro-Grenze, gilt für Sie die Kleinunternehmer-Regelung. In diesem Fall dürfen Sie in Ihren Honorar-

noten die Umsatzsteuer nicht ausweisen und keine Vorsteuer bei Ihren Ausgaben geltend machen.

**ACH
TUNG**

Haben Sie die Umsatzsteuer aus Versehen in Rechnung gestellt, müssen Sie sie trotzdem an das Finanzamt abführen. Sie schulden die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung.

Wollen Sie trotz niedriger Umsätze umsatzsteuerpflichtig sein, können Sie einen Regelbesteuerungsantrag an das Finanzamt stellen. Beachten Sie bitte, dass Sie dieser Antrag fünf Jahre lang bindet.

Umsatzsteuererklärung ja oder nein

Eine Umsatzsteuererklärung müssen Sie immer dann abgeben, wenn Sie die Umsatzsteuer auf Ihren Honorarnoten ausweisen. Wenn nicht, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- Überschreiten Sie die 35.000 Euro-Grenze nur einmal in 5 Jahren, brauchen Sie keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die Überschreitung darf allerdings nicht mehr als 15 Prozent betragen
- Überschreiten Sie die 35.000 Euro-Grenze während des Jahres, werden alle Umsätze rückwirkend umsatzsteuerpflichtig

Was gilt bei Studium oder Schwangerschaft?

Freies Dienstverhältnis und Studium

Für Studierende gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Personen. Besonders wichtig sind die Zuverdienstgrenzen.

Freies Dienstverhältnis und Schwangerschaft

Auch für Sie als freie Dienstnehmerin gilt der Mutterschutz. In dieser Zeit haben Sie Anspruch auf Wochengeld.

4

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE ANSPRÜCHE SIE WÄHREND
EINES STUDIUMS ODER EINER SCHWANGERSCHAFT HABEN.

Freies Dienstverhältnis und Studium

Grundsätzlich gelten für Studierende die gleichen Regelungen wie für alle anderen Personen. Verlieren Sie während des Studiums Ihre Arbeit, bekommen Sie unter gewissen Bedingungen auch Arbeitslosengeld.

Bitte achten Sie auf die Zuverdienstgrenze!

Die Zuverdienstgrenze ist für Sie wichtig, wenn Sie während des Studiums arbeiten und die Familienbeihilfe, Studienbeihilfe oder beides beziehen.

Bei der Familienbeihilfe gilt:

Die Grenze beträgt ab 1. Jänner 2020 pro Kalenderjahr 15.000 Euro Ihres zu versteuernden Gesamteinkommens (davor 10.000 Euro). Sie gilt ab jenem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorher ist die Höhe Ihres Einkommens ohne Bedeutung.

Bei der Studienbeihilfe gilt:

Hier beträgt die Zuverdienstgrenze ab 1. Jänner 2020 ebenfalls 15.000 Euro pro Kalenderjahr. Diese kann sich erhöhen, wenn Sie für eigene Kinder Unterhalt leisten. Das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes bildet sich allerdings aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten. Als Einkommen gelten z. B. auch Pensionen, Renten oder Sozialtransfers.



Sowohl die Familienbeihilfe als auch die Studienbeihilfe verringern sich im jeweiligen Kalenderjahr um jenen Betrag, mit dem Sie die Einkommensgrenze überschreiten.

Beziehen Sie die Studienbeihilfe nicht das ganze Kalenderjahr, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot. Die Rechnung lautet:

$$\frac{\text{Jahreszuverdienstgrenze}}{12} \times \text{Anzahl der Monate, in denen Sie Studienbeihilfe beziehen}$$

Weitere Infos finden Sie unter www.stipendium.at

Freies Dienstverhältnis und Schwangerschaft

Auch als freie Dienstnehmerin dürfen Sie grundsätzlich 8 Wochen vor und nach der Geburt nicht arbeiten. In dieser Zeit erhalten Sie Wochengeld.

- Sind Sie geringfügig beschäftigt und selbst versichert, erhalten Sie mit Stand 2024 einen Fixbetrag von 11,35 Euro täglich
- Liegt Ihr Einkommen darüber, bekommen Sie ein Wochengeld. Und zwar in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes in den letzten 3 vollen Kalendermonaten vor Beginn des Mutterschutzes



Melden Sie Ihre Schwangerschaft rechtzeitig. Denn Ihre Dienstgeberin bzw. Ihr Dienstgeber muss die Arbeitsinspektion und die zuständige Gebietskrankenkasse über Ihre Schwangerschaft informieren.

Weiters gilt: Bis zu 12 Wochen nach der Geburt dürfen von Ihnen keine anstrengenden Arbeiten verlangt werden. Zum Beispiel akkordähnliche Tätigkeiten, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, Heben schwerer Lasten etc.

Sie genießen Schutz vor Kündigung

Eine Schwangerschaft oder ein Beschäftigungsverbot sind keine Kündigungs- oder Entlassungsgründe. Eine Kündigung oder Entlassung wegen Schwangerschaft oder Beschäftigungsverbot ist nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten. Weiters besteht auch ein Motivkündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz.



Sollten Sie während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt dennoch gekündigt werden, können Sie diese Entscheidung bei Gericht bekämpfen. Allerdings gelten hier sehr kurze Fristen. Lassen Sie sich deshalb schnell von Ihrer AK beraten.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN ABKÜRZUNGS-
UND EIN STICHWORTVERZEICHNIS.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
AK	Arbeiterkammer
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund

Stichwortverzeichnis

A		K	
Abfertigung.....	13	Krankheitsfall.....	11
Arbeitslosengeld	9	Kündigungsfristen.....	11
Arbeitsvertrag.....	5	S	
B		Schwangerschaft.....	20
Betriebsausgaben	16	Sozialversicherung.....	8
E		Studium.....	19
Einkommenssteuer	15	U	
F		Umsatzsteuer	16
Freier Dienstvertrag	5	Urlaub.....	12
G		W	
Geringfügigkeitsgrenze	8	Werkvertrag.....	6
I		Z	
Insolvenz	13	Zuverdienstgrenze	19

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



ANTWORTEN AUF WICHTIGE FRAGEN RUND UM DEN ARBEITSPLATZ ZU HAUSE

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitnehmerschutz/broschueren/Homeoffice.html>



DIE ARBEITNEHMER:INNEN-VERANLAGUNG LOHNT SICH. HIER ERFAHREN SIE, WIE DIE ANV GELINGT

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Steuer_sparen_2024.html



wien er stadt t ge spräch

AK Wiener Stadtgespräch mit Wochenzeitung Falter:
Spannende Gäste diskutieren zu aktuellen, sozialen,
wirtschaftlichen, kulturellen, demokratie- und medien-
politischen Themen. Schauen Sie auf unsere Website!



FALTER

www.wienerstadtgesprach.at



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **455**
16. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © mavoimages – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2024



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

